

XIII. KONGRESS FÜR HEIZUNG UND LÜFTUNG 1930

BERICHT VOM STANDPUNKT DES ARCHITEKTEN

VON REG.-BAURAT DR.-ING. KUHBURG, BERLIN

(SCHLUSS AUS NR. 50)

Anschließend sprach Dipl.-Ing. Margolis, Geschäftsführer der Fernheiz-A.G., Hamburg, über die „Speicherung für Städteheizungen“. Zur Zeit sind die Anlagekosten der Heizkraftwerke hoch, der Wärmepreis dagegen verhältnismäßig gering; die Verlegung der Wärmeverteilungsleitungen ist schwieriger als die für Wasser, Gas usw. Da die Heizkraftwerke nicht allein mit dem Abdampf aus der gesteigerten Stromerzeugung auskommen, muß morgens oder abends Frischdampf zugesetzt werden. Hier tritt das Speicherproblem in den Vordergrund, das in der Dampftechnik schon seit langer Zeit erfolgreich durchgeführt ist. Eine Speicherung an den Verbrauchsorten kommt wegen Platzmangel nicht in Frage und verursacht auch unverhältnismäßig hohe Anlagekosten. Für die zentrale Speicherung haben die Ruths-Speicher große Bedeutung für die Elektrizitätswerke erlangt. Ein Speicher dieser Konstruktion für 512,5 cbm stellt sich aber ebenso teuer wie ein Speicher nach der Bauart „ROM“ (Rud. Otto Meyer), der bei einer Höhe von 55 m und einem Durchmesser von 10 m einen Inhalt von 2650 cbm besitzt. Die Speicherung sei ein wesentlicher Fortschritt der Städteheizung.

In einer äußerst lebhaften Aussprache über Städteheizungen wurde die Enttäuschung über die mangelnde Wirtschaftlichkeit mancher Heizkraftwerke zum Ausdruck gebracht, da man noch vor einigen Jahren die zu erzielende Ersparnis mit 50 v. H. angegeben habe; jedoch wurde von anderer Seite betont, daß die höheren Kosten durch die größeren Annehmlichkeiten für die Verbraucher wieder ausgeglichen würden. Als aussichtsreich wurde die Steigerung der Warmwassertemperaturen auf etwa 140° angesehen, so daß man an den Verbrauchsorten je nach Wahl Niederdruckdampf oder Warmwasser niedrigerer Temperaturen daraus bereiten könne.

Über die Arbeiten des Lüftungsausschusses berichtete Prof. Dr.-Ing. Gröber von der Techn. Hochschule Berlin; dazu referierten in drei Vorträgen über die Lüftung von Krankenhäusern und Schulen Dr. med. Wirth, Frankfurt, vom medizinischen und betrieblichen Standpunkt, Ob.-Ing. Kretschmer, Hamburg, vom Lüftungstechnischen Standpunkt, Reg.-Bmstr. a. D. Schmieiden, Berlin, vom bautechnischen Standpunkt.

In diesen drei Vorträgen kamen so grundverschiedene Auffassungen zutage, daß in der anschließenden Aussprache scharf gegen die verschiedenen Auffassungen, besonders von Dr. Wirth, vorgegangen wurde.

Sehr interessant waren die kurzen, aber prägnanten Ausführungen von Mag.-Baurat Berlitz, Wiesbaden, der darauf hinwies, daß man mit der Fensterlüftung auch die Wärme zum Fenster hinauswerfe. Wenn man sich in Deutschland die Ventilatorlüftung aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten könne, so solle man ruhig eingestehen, daß man zu arm wäre; man solle aber diese traurige Tatsache nicht mit einem wissenschaftlichen Mäntelchen umgeben und damit die Fensterlüftung als ausreichend erklären*).

*) Bemerkung des Verfassers: Für die Architekten wäre es zu wünschen, daß eine klare Gliederung für das Lüftungssystem durch die kommenden Kongresse und die beteiligten Industrien herbeigeführt würde, und zwar mit einer Gliederung in Fensterlüftung, Schachtlüftung und Ventilatorlüftung. Hierzu müßte die Ärzlewelt klare Zahlen geben über den erforderlichen Luftwechsel für die einzelnen Baugattungen.

Alsdann erfolgt der die Bauwelt stark interessierende Bericht über die Arbeiten des Bauausschusses durch Geh. Baurat Prof. Dr.-Ing. E. h. Schleyer, Hannover. Auf dem Kongreß sind nicht die kleineren Arbeiten des Bauausschusses, wie Wünsche der Hausfrauen, Radiatorstellung, Farbanstriche, Emaillierungen und ähnliches von Interesse, sondern nur die großen zusammenhängenden und allgemein wichtigen Fragen und Probleme. Die Wärmewirtschaft ultramoderner Bauweise mit den verständnislosen Verstößen gegen die fundamentalsten Gesetze der Wärmetechnik spricht der sogenannten „neuen Sachlichkeit“ Hohn. Der moderne Architekt reiht die Räume zellenmäßig aneinander. Eine besonders strenge Manier stellt einen Teil des Gebäudes auch noch auf Stützen, so daß der Wind stets von fünf Seiten herumstreichen kann.

Die neuen Regierungsgebäude in Danzig und Oppeln zeigen Flure von einer Länge, die an Infanterie-Schießanlagen erinnern. Ebenso ungeheure Wärmeverluste verursachen auch die zahlreichen langen Reihen von Fenstern. Der Vortragende führt beispielsweise aus, daß eine hypermoderne Villa in Dresden 76 WE/qm gebraucht, während man bei gleich großen Einzelhäusern mit 27—28 WE/cbm rechnen kann. Die entstehenden Dauerbetriebskosten kommen dadurch auf eine unverantwortliche Höhe. Ein Nachteil der dünnen Wände und flachen Dächer besteht darin, daß sie die Wärme nicht zu speichern vermögen, auch wenn sie genügend isoliert sind. Die Ausbildung und Erziehung der Architekten wird zu einseitig künstlerisch gehandhabt. Das heutige Bauen verlange hauptsächlich konstruktives Können auf allen Gebieten. Der Architekt soll zwar nicht Heizungsingenieur sein, aber er muß das Fach soweit beherrschen, daß er nicht Aufgaben stellt, die nur durch Kompromisse zu lösen sind. Die baupolizeiliche Genehmigung wäre vor Klarstellung des Heizungsprojektes nicht zu erteilen.

Zum Schluß dann zwei Vorträge über „Heizungsfragen im neuen Bauen“ und über „Wärmetechnische Untersuchungen an ausgeführten Bauten“.

Zum ersten Thema führte Reg.-Baurat Stegemann, Leipzig, Präs. des Deutschen Ausschusses für wirtschaftl. Bauen, Folgendes aus: Isolierfähigkeit einer Wand ist naturgemäß bedeutungslos, wenn das ganze Haus nur noch aus drei Fenstern besteht. Das Reihenhäuser ist wärmetechnisch am besten und billigsten, daher können kleinere Einfamilienhäuser in dieser Art wärmetechnisch günstiger sein als ein freistehendes Mehrfamilienhaus. Den Ausgang aller Untersuchungen bildet immer noch die 38 cm starke Ziegelsteinmauer. Diese Stärke ist nicht bautechnisch, sondern wärmetechnisch erforderlich. Diese Überlegung legte die Gliederung des Baukörpers in tragende und wärmeisolierende Teile nahe. So kam man zum Skelettbau, zum Stahl- und zum Betonskelettbau, zum fünfseitig geschlossenen Hohlziegel, der wärmetechnisch große Vorzüge besitzt. Nebenräume wie Treppen, Flure, Aborte und Speisekammern usw. werden noch immer falsch im Zentrum des Hauses angeordnet, während sie besser an den Seiten als isolierende Zwischenräume liegen müßten, besonders an der Wetterseite. Das flache Dach kann nicht die Isolierung trotz aller möglichen Zwischeneinlagen bieten wie ein Bodenraum.

Zum zweiten Thema führte Dr. ing. Cammerer, Berlin, aus: Der Vorteil des Ziegelmauerwerkes liegt zur Hauptsache in seinem geringen Feuchtigkeitsgehalt, während andere, im trockenen Zustand vorzüglich isolierende Stoffe durch eine starke Kapillarwirkung leicht aufnehmen und lange festhalten, und der errechnete geringe Wärmedurchgang illusorisch wird. Nach angestellten Versuchen durch die RFG. kann man aber nicht den einen oder anderen Baustoff allgemein als den geeignetsten erklären, sondern muß für die Wärmeisolierung — je nach den Einflußfaktoren — den einen oder anderen als den zweckentsprechendsten auswählen. Es werden neue Tabellen aufgestellt, in denen die neugefundenen Werte den alten gegenübergestellt werden. Diese neuen Tabellen sollen demnächst in der Fachpresse veröffentlicht werden!

Mit Recht wies Minist.-Rat Dr. Schindowski in seinem **Schlußwort** darauf hin, daß, wenn auch in den lebhaften Aussprachen von einer Krisis der Städteheizung oder der Lüftung gesprochen wurde, der Kongreß vollauf seinen Zweck erfüllt hätte, namentlich, daß endlich einmal die verborgenen Schwierigkeiten auf diesen Gebieten angefaßt und zur Klärung gebracht wurden.

Schlußbetrachtung. Es wäre zu wünschen, daß in den nächsten 3 Jahren bis zum XIV. Kongreß durch innige Zusammenarbeit von Architekten, Heizungs- und Lüftungingenieuren positivere Ergebnisse und Richtlinien ausgearbeitet werden, damit die heranreifende Jugend diese in den Bildungsanstalten schon beim ersten Zeichenstrich mit empfangen, damit sie ebenso Allgemeingut ihres Wissens werden, wie z. B. die Maße eines Normal-Ziegelsteines. Der Architekt legt besonderen Wert auf die Klärung der Fragen: Wann Stockwerksheizung, wann zentrale Beheizung, und

welches System, über die sachliche Einführung der Einzelwärmemessung, Klarheit über die richtigen Wege der Städteheizung, der Entlüftung der Fabriken, Krankenhäuser und Schulen, welche Zukunft liegt in der Gasheizung, wenn das Problem der Ferngasversorgung sich weiter wie bisher entwickelt. Bleibt die 58 cm starke Ziegelwand die beste wärmetechnische Bauweise?

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß der 3 Jahre vorhergegangene Kongreß in Wiesbaden, abgesehen von den Annehmlichkeiten, die diese Stadt mit ihren Reizen den Kongreßteilnehmern brachte, etwas mehr Inhalt und Leben hatte, durch die Anwesenheit des Prof. Brabbée, der damals aus Amerika herübergekommen war. Von den vielen Zeitschriften, die den Teilnehmern in Dortmund in die Hand gedrückt wurden, interessierte wohl am meisten diejenige über die Entwicklung der Zentralheizungsindustrie in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahrzehnts. In dieser stellte Prof. Brabbée die wichtige Frage: Warum sind Fernheizungen nicht volkstümlicher und warum sind sie in größeren Städten geschäftsmäßig nicht mehr benutzt? Die Fragen harren der Antwort. Für die deutsche Energiewirtschaft und damit besonders für die Heizungsindustrie gilt dasselbe Ziel: Mit geringem Aufwand großen Nutzen erzielen, d. h. unter Ausschaltung alter energieverzehrender Umstände die Energie, die Kohle in die Formen zu überführen, rationell im Absatz und für den Verbraucher vorteilhaft ist. Auf dem Energiemarkt kämpfen miteinander Gas und Elektrizität, die Heizungs- und Wärmeindustrie kann klärend wirken: der Elektrizität das Licht und die Kraftversorgung, dem Gas die Wärmelieferung. —

DEUTSCHER BAUPOLIZEITAG 1930

Der Deutsche Baupolizeitag (Vereinigung der höheren technischen Baupolizeibeamten Deutschlands) fand in diesem Jahre im Rahmen des „Deutschen Bau-tags“ in Leipzig und Dresden statt.

Am 5. September wurde zunächst eine Mitgliederversammlung der Vereinigung im Ratsplenaarsaal des neuen Rathauses zu Leipzig abgehalten, in der Oberbaurat Thode den Bericht über die vielseitigen und umfangreichen Arbeiten des Vorstandes und der Ausschüsse erstattete. Diese betrafen die ersten Vorarbeiten für eine Reichsbauordnung und ein Reichsbaugesetz, die Frage der Nachprüfung statischer Berechnungen für Bauten des Reiches, der Länder und Gemeinden und der Kommunalverbände durch die Baupolizei, die Eisenbetonkontrolle, die Gebäudeschäden durch Verkehrserschütterungen, die Erleichterungen für Kleinwohnungsbauten und Eisenskelettbauten, Baupolizeifragen des Preussischen Städtebaugesetzes, die Verwendung des Technikers in der öffentlichen Verwaltung, die Vereinheitlichung der Vorschriften für die glut-sichere Ummantelung von Stahlkonstruktionen, den Entwurf einer neuen preussischen Polizeiverordnung für Warenhäuser und Geschäftshäuser und vieles andere mehr.

Unmittelbar darauf begann die öffentliche Versammlung mit ihren Vorträgen. Sie war ungewöhnlich stark — etwa von 200 Teilnehmern — besucht. Zahlreiche Vertreter von Ministerien, Behörden und Vereinen nahmen an ihr teil.

Nach der Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Dr. Küster, Görlitz, erhielt zunächst Herr Baudirektor Behrens, Leipzig, das Wort zu seinem Vortrag „Die Stellung der Baupolizei zum Skelettbau (Holz-, Eisenbeton-, Stahlskelettbau) mit besonderer Berücksichtigung des Schweißverfahrens“. Der Inhalt seines Vortrages war kurz folgender:

Der Skelettbau ist an sich nicht neu, aber neu ist seine Einführung in den Wohnungsbau, besonders den großstädtischen Siedlungsbau. In weit höherem Maße als beim Ziegelbau passen sich beim Skelettbau die Baustoffe den statischen Verhältnissen an. Es ist zu untersuchen, wieviel die konstruktiven Anforderungen gesenkt werden können, ohne daß der Wert und die Güte des Bauwerks leidet. Die Ausbildung der nicht mehr tragenden Außenwände verlangt eine Berücksichtigung der physikalischen und

technischen Eigenschaften der Baustoffe. Bei der Herstellung der Zwischenwände und der Decken ist die Schallübertragung zu bekämpfen. Rostschutz und Feuersicherheit sind notwendig. Diese Fragen wurden an der Hand von Lichtbildern besprochen. Bedeutung, statische Grundlage, Bauüberwachung und Abnahme wurden an Hand des Leipziger Ortsgesetzes und ausgeführter geschweißter Konstruktionen eingehend behandelt.

Der Vortrag gab Anlaß zu einer angeregten, ergebnisreichen Aussprache¹⁾.

Die Befürworter der Stahlskelettbauweise, die vornehmlich in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurde, hoben deren große Wirtschaftlichkeit, gute Wärmehaltung bei der Wahl geeigneter Füllstoffe, leichtere Möglichkeit von Umbauten als bei anderen Bauweisen, Ersparung an Fundamentkosten infolge geringeren Gewichts, Raumersparnis infolge dünnerer Wände, Ausführungsmöglichkeit im Winter als Trockenbau u. a. m. hervor. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftlichkeit erst bei mehr als dreigeschossiger Bauweise beginne und daß deshalb von Interessenten das ungesunde Bestreben sich geltend mache, in den Bauzonen des Großwohnhausbaues die Zahl der Wohngeschosse zu vermehren. Auch wurde auf die Fugen- und Rißbildung in den Ausfüllbaustoffen der Gefache besonders bei starken Verkehrserschütterungen hingewiesen. Eingehend wurde von verschiedenen Rednern das Schweißverfahren bei Stahlskelettbauten und die baupolizeiliche Prüfung dieser Ausführungsart behandelt, das zweifellos Gefahren mit sich bringt, wenn es durch ungeübte und unzuverlässige Arbeiter ausgeübt wird. Vor übereilter Ausführung wurde deshalb gewarnt. Aufgabe der Baupolizei ist es, ohne Hemmung des technischen Fortschritts, der in dem Schweißverfahren liegt, durch geeignete Mittel eine so genaue Prüfung vorzunehmen, daß die erforderliche Sicherheit der Bauausführung gewährleistet wird. Als solche Mittel wurden vorgeschlagen die Ausbildung von Baupolizeibeamten im Schweißverfahren, Einforderung von Gutachten in dieser Technik erfahrener Zivilingenieure, Konzessionierung des Schweißverfahrens und andere mehr. Herr Direktor Schmuckler, Berlin, erklärte hierzu, er habe einen Apparat erfunden, der die Prüfung der Schweißung erleichtere.

¹⁾ Ausführlicher Bericht ist in einigen Monaten durch die Geschäftsstelle, Hamburg, Gr. Bleichen 23, zu beziehen.

Dieser solle zuerst auf der Haupttagung des Vereins Deutscher Ingenieure in Wien vorgeführt werden. Der Anschaffungspreis sei gering.

Im Schlußwort führte Herr Baudirektor Behrens, Leipzig, aus, daß alle noch offenstehenden Fragen der Skelettbauweise in der Versuchssiedlung der Baumesse gelöst werden sollten. Die in der Frage der Schweifungen aufgeführten Bedenken könne er nicht teilen. Ein geübtes Auge könne schon äußerlich erkennen, ob gute Arbeit vorläge. Sichern könne man sich gegen Rückschläge durch Probeschweißungen, Zulassung geringer Spannungen, Bauabnahmen usw. Ungeübte Schweißer müsse man zurückweisen. Es brauche auch nicht jede Firma zum Schweißen zugelassen zu werden. Alle Firmen müßten sich erst auf diese Technik einrichten und Leute anlernen. Nach seiner Ansicht habe die Schweißtechnik eine große Zukunft.

Hierauf erteilt der Vorsitzende Herr Stadtbaurat Labes, Kassel das Wort zu seinem Vortrag über „Die zweckmäßigste Organisation (Aufbau) der Baupolizei zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens“. Der Vortragende beantwortet zunächst die beiden wichtigsten Fragen:

1. In wessen Händen muß die oberste Entscheidung liegen;

2. In wessen Händen liegt die Leitung des Amtes?

Erste Aufgabe des Baupolizeiamts sei es, dafür zu sorgen, daß jeder Bau als Einzelgegenstand standsicher, feuersicher und gesundheitlich einwandfrei sei. Die zweite Aufgabe sei die Prüfung jedes Baues in bezug auf seine Einfügung in das Stadtganze, kurz die städtebauliche Prüfung. Als wirkliche Träger kämen nur die Techniker in Frage, die neben gründlichster bautechnisch-wissenschaftlicher Vorbildung und Praxis eine unbedingt sichere Beurteilungskraft vernünftiger städtebaulicher Gestaltung besitzen. Das seien im allgemeinen nur die Architekten. Die Praxis der Stadtverwaltungen habe ergeben, daß die entscheidenden und die leitenden Posten der Baupolizeibehörden mit nur wenigen Ausnahmen von Architekten verwaltet werden. Zwischen Baupolizei und Städtebau bestände eine Einheit. Da der Dezernent des Städtebauamts zu meist gleichzeitig Dezernent des Hochbauamts und Siedlungsamts, meist Mitglied des Magistrats oder technischer Beigeordneter ist, liege nichts näher, als ihm als Architekten das Dezernat der Baupolizei ebenfalls zu übertragen²⁾. Als sein Vertreter müsse der Leiter des Baupolizeiamts die gleiche bautechnische und städtebauliche Vorbildung und Erfahrung besitzen.

Sodann erörterte der Vortragende die für die Beschleunigung des baupolizeilichen Verfahrens beiden Fragen, welcher Verwaltung die Bauberatung anzugliedern und wie weit die Mitwirkung eines städtischen Beirats oder einer Baukommission förderlich sei.

Da der Vortragende für das Hochbauamt, das Stadterweiterungsamt und das Baupolizeiamt denselben Dezernenten fordert, ist es gleich, welchen von diesen Ämtern die Bauberatung anzugliedern sei³⁾.

Notwendig sei eine örtliche Verbindung mit der Baupolizei. In den weitaus meisten Städten wird ein besonders meist von Architekten besetzter Beirat in wichtigen und grundsätzlichen Fällen gehört.

In der Aussprache wurde vor einer Schematisierung der Organisation der Baupolizeibehörden gewarnt, der auch die Verschiedenheit des Baurechts in einzelnen Ländern entgegenstände. Es wurde vorgeschlagen, den Wohnungsbau aus den formellen baupolizeilichen Vorschriften herauszunehmen und durch Vorbescheide die Bauenden schnellstens über die Genehmigungsaussichten zu unterrichten⁴⁾. Die Ansichten über eine Beschleunigung der Baugenehmigung durch das sogenannte mündliche Verfahren gingen auseinander. In Wien und München soll es sich bewährt haben — dort erteilt der Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten gleich die erforderlichen Dispense —, dagegen ist ein Versuch in Berlin mit diesem Verfahren fehlgeschlagen⁵⁾. Zweifellos wird die größte Beschleunigung erreicht, wenn in die Hand des Baupolizeileiters soviel Macht

als möglich vereinigt wird, damit er in die Lage versetzt wird, schnell und bindend zu erklären, ob ein Bau genehmigt werden kann. Er muß auch Ausnahmen und Dispense gewähren können. Die Regierung soll sich die Dispenserteilung nur für ganz wichtige Fälle vorbehalten.

Im dritten Vortrage führt Herr Stadtbaudirektor Gustav Adolf Platz, Mannheim, folgendes über den gegenwärtigen Stand des Städtebau- und Baupolizeirechts aus:

Gegenüber dem Entwurf der Staatsregierung zu einem preuß. Städtebaugesetz von 1926 hat der preuß. Städtetag im Februar 1929 einen Gegenvorschlag gemacht, auf den in einigen Teilen des Regierungsentwurfs vom Juli 1929 bereits Rücksicht genommen wird. Die preuß. Regierung behält jedoch den von den Städten bekämpften Flächenaufteilungsplan bei, da sie die zeitgemäße Landesplanung als eine vordringliche Aufgabe des geplanten Gesetzes ansieht. Eine Annäherung beider Standpunkte ist aber sehr wohl möglich.

Hinsichtlich der Entschädigungspflicht bei Baubeschränkungen sind sich die preuß. Regierung und der preuß. Städtetag einig. Ihr Standpunkt wird aber durch die Ausführungen des Reichsgerichtsurteils vom 28. Februar 1930 erschwert, das die preuß. Regelung nach dem Fluchtliniengesetz als ungültig erklärt, weil sie der Reichsverfassung widerspricht. Um so notwendiger wird eine klare reichsgesetzliche Regelung des Baurechts, die durch den „Referentenentwurf“ des Reichsbauordnungsgesetzes von 1930 angestrebt wird. Dieser Entwurf sollte zu einem Reichsstädtebaugesetz ausgestaltet und die Bauvorschriften sollten in einem besonderen Reichsbaugesetz behandelt werden.

Sodann sprach Herr Polizeibaudirektor Berger, Breslau, über die Einheitsbauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, um alle in ihrem Arbeitsgebiet vorkommenden Aufgaben einer der Allgemeinheit dienenden Lösung entgegenzuführen. Hierzu gehört auch der Erlass einer neuen Bauordnung. Der Mitarbeit an dieser Aufgabe hat sich der Landkreis Beuthen angeschlossen, von dem einzelne Teil mit den genannten Städten in engstem Zusammenhang stehen. Als Gutachter hat Redner an den grundlegenden Beratungen mitgewirkt. Die neue Bauordnung soll von dem Reg.-Präsidenten in Oppeln als Rahmenpolizeiverordnung für alle Städte seines Bezirks erlassen werden. Die für die einzelnen Städte nach den örtlichen Verschiedenheiten festzusetzende Bauordnung soll durch besondere Polizeiverordnungen geregelt werden. Die Bauordnung schließt sich im großen und ganzen der Breslauer Bauordnung vom 20. Mai 1926 an. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Am Schlusse der Tagung nahm Herr Polizeibaudirektor Berger, Breslau, noch das Wort zu einer Angelegenheit, die die Aufstellung einer neuen preuß. Verordnung über Warenhäuser, Geschäftshäuser u. dgl. betrifft. Diese Verordnung sei vom zuständigen Ministerium ausgearbeitet und dann allen möglichen Verbänden, nur nicht der Vereinigung der höheren Baupolizeibeamten zur Stellungnahme zugesandt worden. Dies dürfe nicht mit Stillschweigen übergangen werden, er schlage daher vor, den Herrn Wohlfahrtsminister zu bitten, zu den Besprechungen über den jetzt aufgestellten zweiten Entwurf der Warenhausverordnung ein bis zwei Mitglieder des Deutschen Baupolizeitags mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Vorsitzende stimmte diesen Ausführungen zu und erklärt, daß der Vorstand die Angelegenheit im Sinne des Antrages erledigen würde.

Noch am gleichen Tage wurde die Fahrt nach Dresden angetreten, wo am 4. September eine gemeinsame öffentliche Kundgebung aller am Deutschen Bautag beteiligten Verbände im Deutschen Hygiene-Museum stattfand. — Thode.

²⁾ Es bestehen vielfach Zweifel, ob diese Vereinigung für Großstädte das Richtige ist.

³⁾ Bei vielen Kollegen besteht die Ansicht, daß die Eingliederung der Bauberatung in das Baupolizeiamt das einzig Richtige ist und das schnellste Verfahren gewährleistet.

⁴⁾ Vorbescheide werden in Hamburg seit zehn Jahren erteilt.

⁵⁾ Bei der Prüfung größerer Bauprojekte kann das mündliche Verfahren wohl nur eine Art Schlußverfahren vorstellen, denn die gründliche Prüfung solcher Bauvorhaben, die doch auch von den einzelnen anderen beteiligten Stellen vorgenommen werden muß, erfordert häufig stundenlange Arbeit, ja, die statische Prüfung tage- und wochenlange Arbeit.

ARBEITSMARKT

Der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe. Wie vorausgesehen war, hat sich der Arbeitsmarkt bei der vorgeschrittenen Jahreszeit wesentlich verschlechtert. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern verfügbaren Arbeitssuchenden hat sich in der ersten Novemberhälfte um 258 247 oder 7,2 v. H. auf 5 558 660 erhöht. Von diesen sind nach Abzug der in gekündigter und ungekündigter Stellung befindlichen sowie der in Notstandsarbeiten und in Fürsorgearbeit beschäftigten Arbeitnehmer rund 5 484 000 als Arbeitslose anzusehen.

Das Absinken des Beschäftigungsgrades in den Außenberufen ist zu einem erheblichen Teil auf das Baugewerbe zurückzuführen. Hier ist die Entwicklung durch vermehrte Entlassungen bei erheblicher Zunahme kurzfristiger Beschäftigung gekennzeichnet, obwohl in den Großstädten noch einige Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden, ist es im allgemeinen schon zu einem gewissen Stillstand in dem Gesamtgewerbe gekommen. An der erneuten Belastung des Arbeitsmarktes durch Bauarbeiter ist Bayern mit 15,2 v. H. am stärksten beteiligt. In den übrigen Landesarbeitsamtsbezirken betrug die Zunahme in Brandenburg 12 v. H., Mitteldeutschland 11,7 v. H., Sachsen 11,5 v. H., Westfalen 7 v. H., Nordmark und Schlesien je 6,2 v. H.

In der Industrie der Steine und Erden ist es infolge des Auftragsmangels in der Baustoffindustrie sowie auch durch den Einfluß von Frost und Frostgefahr zu Einstellungen von Betrieben und weiteren Entlassungen gekommen. 14 766 Arbeitssuchende belasteten Mitte November mehr den Arbeitsmarkt als Ende Oktober d. J. Die Zunahme verteilt sich auf alle Landesarbeitsamtsbezirke. Eine besondere Steigerung hatten aufzuweisen: Bayern, Schlesien, Hessen, Sachsen, Brandenburg, Westfalen und Rheinland.

Nach den neuesten amtlichen Berichten hat die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden Ende November d. J. um 5,7 v. H. zugenommen und beträgt jetzt 5 762 000 Arbeitslose.

RECHTSFRAGEN

Rechtsbeziehungen zwischen Architekt und Photograph. Der Bund Deutscher Architekten (BDA), Landesbezirk Brandenburg, nimmt in einem von Dr. Gaber unterzeichneten Rundschreiben hierzu Stellung, dessen Text wir nachstehend veröffentlichen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir unsere Leser darauf aufmerksam machen, daß bereits Justizrat Roß in Nr. 59/40 und 42 von „Bauwirtschaft und Baurecht“ diese Frage ausführlich behandelt hat.

Auf Veranlassung der Hauptverwaltung geben wir nachstehendes bekannt: Auf Anregung des Landesbezirks Württemberg und Hohenzollern des BDA haben wir die Frage der Rechtsbeziehungen zwischen Architekt und Photograph nachgeprüft und sind zu der im folgenden näher dargelegten Auffassung gekommen:

Bauwerke, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, d. h. Bauwerke, die weder ganz noch in Teilen dem Begriff „Kunstwerk“ entsprechen, können von jedermann photographisch aufgenommen werden. Eine Grenze dieser allgemeinen Befugnisse besteht höchstens insoweit, als der Eigentümer des Bauwerks verbieten kann, daß eine derartige Aufnahme von seinem Grundstück aus gemacht wird. Dies Verbotungsrecht beruht aber nur darauf, daß eben jeder Eigentümer einer Sache einem Dritten untersagen kann, daß er irgendwelche Handlungen mit oder auf seinem Eigentum vornimmt.

Die Rechtslage ändert sich, wenn das Bauwerk, wie das Reichsgericht sagt, eine „den Schönheitssinn anregende, eigenpersönliche schöpferische Leistung“, d. h. ein Werk der Baukunst ist. Unter dieser Voraussetzung genießt das einzelne Bauwerk, d. h. auch nur für den Teil, in dem es eben Kunstbauwerk ist, sogenannten Kunstschutz. Geschützt ist derjenige, der durch seine Tätigkeit das Kunstwerk in der Idee und dem künstlerischen Entwurf geschaffen hat, also der Architekt. Der Architekt hat allein das Recht, abgesehen von anderen hier nicht zur Erörterung stehenden Einzelbefugnissen, das Bauwerk, soweit es Kunstwerk ist, zu photographieren und die Photographien in irgendeiner Weise zu verwerten. Dieses Recht des Architekten als des Urhebers, kann durch andere Personen nicht beeinträchtigt werden, wenn nicht der

unter zu erörternde Sonderfall vorliegt. Insbesondere kann der Bauherr dieses Recht nicht beeinträchtigen, da er nach allgemeiner Ansicht nur das Eigentum am Grundstück und damit auch an dem Bauwerk hat bzw. erlangt, aber grundsätzlich nicht das Urheberrecht des Architekten mit Fertigstellung des Kunstwerks erwirbt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß das Urheberrecht des Architekten naturgemäß nicht so umfassend ist, daß das Eigentum des Bauherrn darunter leidet. Vielmehr bestehen beide Rechte nebeneinander. Der Architekt darf daher nicht ohne Zustimmung des Bauherrn nach Fertigstellung des Baues das Grundstück betreten, um das Bauwerk von hier aus aufzunehmen. Hierzu braucht auch der Architekt wie jeder andere die Einwilligung des Grundstückseigentümers.

Die bereits oben erwähnte Einschränkung des Urheberrechts des Architekten besteht nur darin, daß derjenige, der, sei es mit, sei es ohne Einwilligung des Urhebers, also des Architekten, das Kunstwerk aufnimmt, auf Grund des Kunstschutzgesetzes ein eigenes Urheberrecht an dem von ihm hergestellten photographischen Bilde erwirbt. Der Umstand, daß der Betreffende ohne Einwilligung des Urhebers (Architekten) gehandelt hat, hat eine zivilrechtliche Haftbarkeit des betreffenden Photographen bzw. strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge, berührt aber nicht das Entstehen eines neuen Urheberrechts des Photographen, obwohl er doch rechtswidrig handelte.

Das Urheberrecht des Photographen steht alsdann neben dem des Architekten, das allerdings das stärkere ist. Diese Rechtslage ist für den Architekten unbefriedigend. Läßt ein Architekt durch einen Photographen von ihm entworfene Bauwerke aufnehmen, so will er selbstverständlich die Aufnahmen für sich nach seinem Gutdünken verwenden können. Soll der Architekt hierzu in der Lage sein, so muß er auch Urheber des photographischen Bildes werden.

Hierzu ist erforderlich, daß schon bei der Auftragserteilung an den Photographen eine entsprechende Bestimmung über das „Urheberrecht des Architekten“ in den Vertrag aufgenommen wird. Geschieht dies, dann hat allein der Architekt das Recht, die Aufnahme in seinem Interesse zu verwerten. Andererseits darf der Photograph seinen Namen ohne Einwilligung des Architekten auf dem Bild nicht anbringen, was wiederum der Architekt ohne weiteres kann. Es sei noch bemerkt, daß eine Abmachung zwischen Architekt und Photograph hinsichtlich des Urheberrechts nach der Herstellung des Bildes durch den Photographen nicht zu empfehlen ist.

Anschließend an diese Ausführungen ist ein Entwurf eines Vertrages zwischen Architekt und Photograph niedergelegt, in dem eine Vereinbarung über das Urheberrecht enthalten ist.

Zweckmäßig ist es, gleichzeitig auch noch mit dem Photographen zu vereinbaren, daß das Eigentum am Negativ auf den Architekten übergeht, da dieser Eigentumsübergang nicht schon ohne weiteres darin enthalten ist, daß der Architekt auf Grund der besonderen Abmachung Urheber des photographischen Bildes wird.

Vertragsentwurf zwischen Architekt und Photograph.

(A = Architekt. P = Photograph.)

1. A überträgt P die photographischen Aufnahmen des Bauwerks... für die künstlerischen oder geschäftlichen Zwecke A's.

2. Der Preis beträgt...

3. A und P sind sich darüber einig, daß das Urheberrecht an sämtlichen, auf Grund der Aufnahmen herzustellenden Bildern unmittelbar und von vornherein dem A zusteht. A wird demnach Inhaber aller aus dieser Urheberschaft entspringenden Persönlichkeits- und Vermögensrechte.

4. A und P sind sich ferner darüber einig, daß das Eigentum am Negativ an A übergeht. P ist daher verpflichtet, alsbald nach Anfertigung der auf Grund dieses Vertrags in Auftrag gegebenen Bilder das Negativ A zu übergeben oder es für ihn aufzubewahren.

5. A verpflichtet sich dagegen, sämtliche Abzüge, die noch von diesem Negativ herzustellen sind, durch P anfertigen zu lassen, und zwar zu einem Preise von RM. ... —